

# **Empfehlungen für die Planung und Einrichtung von Fumoirs und Bewohnerzimmern, in denen auch nach Einführung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen am 1. Mai 2010 geraucht werden darf**

Verfasst von

Informationsstelle und Fachberatung für  
Altersgerechtes Bauen und Wohnen im Alter  
Herbartstrasse 3  
8004 Zürich  
[www.wohnenimalter.ch](http://www.wohnenimalter.ch)

im Auftrag von

CURAVIVA Schweiz  
Fachbereich Alter

# Empfehlungen

Zimmer, in denen geraucht werden darf, sollten erhöhten Anforderungen an die Brandsicherheit genügen. Dies gilt bereits für Fumoirs in Alters- und Pflegeheimen, aber in besonderem Masse für Bewohnerzimmer, in denen geraucht werden darf.

## Lage der Räume (Fumoir / Bewohnerzimmer)

Fumoirs sollten an Orten im Heim geplant werden,

- die ohne grösseren Aufwand vom Betreuungspersonal eingesehen werden können (z.B. in Nähe des Stationszimmers oder an zentraler Lage in einer Zirkulationszone)

Fumoirs und Raucherzimmer sollten an Orten im Heim geplant werden,

- die leicht evakuiert werden können (z.B. im Erdgeschoss mit direktem Ausgang zum Aussenbereich)
- wo bei einem Feuerausbruch die Fremdgefährdung minimal ist (z.B. eingeschossiger Anbau)

Raucherzimmer müssen häufiger frisch gestrichen werden. Empfindliche Personen können sich an den Nachwirkungen des Rauchens des vorherigen Zimmerbewohners stören und verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, bestimmte Bewohnerzimmer als (bevorzugte) Raucherzimmer zu bezeichnen.

## Abtrennung der Räume (Fumoir)

Das Gesetz verlangt, dass ein Fumoir durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein muss und nicht als Durchgangsraum geplant werden darf. Eine Einsehbarkeit durch eine teilweise Verglasung ist wünschenswert. Bei der Planung der Verglasung sind einerseits die Brandschutzanforderungen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zu beachten. Andererseits dürfen grössere Glasflächen keine Gefahr für sehbehinderte Menschen darstellen. Verglasungen sollten deshalb nicht raumhoch ausgeführt werden. Zudem sind auf einer Höhe von 1.00 m und 1.50 m kontrastreiche Elemente anzubringen.

## Tür (Fumoir)

Das Gesetz verlangt, dass das Fumoir über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt. Idealerweise sollte dies eine automatische Schiebetür mit Bewegungsmelder sein. Türen, die mit einem mechanischen Türschliesser ausgerüstet werden, sind für ältere Menschen, die sich mit Hilfe von Gehstützen, Rollatoren oder einem Rollstuhl fortbewegen, nicht oder nur unter Gefahr benutzbar. Bei der Automatisierung von Drehflügeltüren dürfen nur kraftunterstützende Systeme eingesetzt werden. Sich selbsttätig öffnende Flügeltüren stellen für ältere Menschen eine grosse Gefahr dar.

Eine teilweise Verglasung der Tür zum Fumoir ist wünschenswert, damit entgegenkommende Personen rechtzeitig erkannt werden können (Unfallgefahr bei plötzlichem Öffnen der Tür). Werden mehr als 80% einer Tür verglast, so sind auf einer Höhe von 1.00 m und 1.50 m kontrastreiche Elemente anzubringen.

### **Boden- und Wandbeläge, Verglasungen (Fumoir / Bewohnerzimmer)**

Das «Schweizerische Brandschutzregister» der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF gibt unter [www.bsr-rpi.ch](http://www.bsr-rpi.ch) Auskunft über brandtechnisch klassierte, zertifizierte und zugelassene Verglasungen, Boden- und Wandbeläge.

### **Materialien (Fumoir / Bewohnerzimmer)**

Bettwäsche, Fixleintücher, Matratzenschonbezüge, Bezüge von Sitzgelegenheiten und Vorhänge müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und dürfen durch Rauchwaren nicht in Brand gesetzt werden können. Zudem soll das textile Gewebe unter dem Einfluss einer Flamme nicht schmelzen und abtropfen und dadurch einen Sekundärbrand verursachen. Bei Florgewebe darf kein «Surface Flash» feststellbar sein (Der «Surface Flash» ist ein schnelles, oberflächliches Ausbreiten der Flammen ohne dass die Grundstruktur des Textils brennt. Die Flammen breiten sich über die abstehenden, feinen Fasern aus).

Für weitere Informationen kann des «bfu-Prüfreglement zur Erlangung des bfu-Sicherheitszeichens für schwer entflammbare textile Erzeugnisse» konsultiert werden. Es kann unter

[http://www.bfu.ch/German/produkte/produkte/Reglemente/Reglement\\_textileErzeugnisse\\_2009d.pdf](http://www.bfu.ch/German/produkte/produkte/Reglemente/Reglement_textileErzeugnisse_2009d.pdf)

heruntergeladen werden. Empfehlenswert ist die Verwendung von Materialien, welche die Anforderungen dieses bfu-Prüfreglements erfüllen.

### **Rauchmelder (Fumoir /Bewohnerzimmer)**

Falls nicht bereits vorhanden, sollten das Fumoir und die als Raucherzimmer vorgesehenen Bewohnerzimmer mit Rauchmeldern ausgerüstet und diese an die zentrale Feuermeldeanlage angeschlossen werden. Um die Sicherheit von hörbehinderten Bewohnern zu gewährleisten, darf im Brandfall nicht nur ein akustisches Signal ausgelöst werden, sondern ist parallel dazu ein optisches Signal (z.B. stroboskopisch blitzendes Licht in den Zimmern und Korridoren) auszulösen.

### **Entlüftung (Fumoir)**

Das Gesetz verlangt eine Entlüftung mit einer Lüftungsanlage nach dem aktuellen Stand der Technik. Reines «Fensterlüften» genügt nicht. Aus energetischen Überlegungen sollte deshalb das Öffnen der Fenster vermieden und in den kalten Jahreszeiten gegebenenfalls verunmöglicht werden.